

Wirtschaftsprüfung und Interne Kontrolle (IKS)

Der Einfluss der neuen „Bestimmungen zum Revisionsrecht“ auf Ihr Unternehmen

Dieses Dokument gibt dem Leser einen Kurzüberblick über die gesetzlichen Neuerungen mit Wirkung per 1. Januar 2008, welche die Tätigkeit des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung sowie der internen und externen Revision betreffen. Für eine erste individuelle Abklärung Ihres Handlungsbedarfs im Zusammenhang mit diesen Gesetzesänderungen können Sie uns gerne telefonisch oder via Email erreichen.

Um was geht es?

Was in den USA mit dem **Sarbanes-Oxley Act**, spezifisch der Sektion 404, bereits eingeführt wurde, in der EU mit **EU-Sox-Lite** in der Umsetzungsphase ist, tritt in der Schweiz mit der Einführung der neuen Bestimmungen zum Revisionsrecht per 1. Januar 2008 in Kraft. Das heisst, dass erstmals die Geschäftsabschlüsse per 31. Dezember 2008 den neuen Bestimmungen des Revisionsrechts unterliegen und entsprechend geprüft werden müssen. Dabei betreffen Sie und Ihr Unternehmen folgende **beiden markante Änderungen**:

- 1) Die **Revisionspflicht** eines Unternehmens hängt **nicht** mehr nur von der **juristischen Form** ab, sondern betrifft die Aktiengesellschaften, die Kommanditaktiengesellschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Genossenschaften sowie die Stiftungen und Vereine.

Wie im Schweizerischen Obligationenrecht (OR) ausgeführt, gelten künftig **quantitative Faktoren**, welche diese Rechtsformen für eine **ordentliche** Art. 727 OR oder eine **eingeschränkte Revision** Art. 727a Abs. 1 OR qualifizieren. Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 727a Abs. 2 OR besteht die Möglichkeit, gänzlich auf eine Revision zu verzichten.

- 2) Bei **ordentlich prüfungspflichtigen** Rechtsformen ist der Verwaltungsrat (Stiftungsrat etc.) zur Festlegung eines **Interne Kontrollsystem (IKS)** verpflichtet. Zudem hat der Verwaltungsrat gemäss Art. 663b Abs. 12 OR im **Anhang** Angaben über die Durchführung einer **Risikobeurteilung** zu machen.

Die **Revisionsstelle prüft** gemäss Art. 728a Abs. 3 OR, ob ein **IKS besteht** und **berichtet umfassend** gemäss Art. 728b Abs. 1 OR gegenüber dem Verwaltungsrat die **Feststellungen über das IKS**.

Zu beachten ist, dass **grundsätzlich** gemäss Art. 728 Abs. 2,4 OR die **Revisionsstelle keine anderen Dienstleistungen** direkt oder indirekt **erbringen** darf, als die Durchführung der Revision, da andernfalls das **Risiko** entsteht, als Revisionsstelle **eigene Arbeiten überprüfen** zu müssen. Bei einer allfälligen Unterstützung bei der Einführung des IKS durch einen externen Berater ist diesem Artikel und hinsichtlich der **Unabhängigkeit** der Revisionsstelle **Beachtung zu schenken**.

Fazit

Was für viele **KMU** in Zukunft hinsichtlich der Revision zumindest aus gesetzlicher Perspektive eine **Erleichterung** darstellt, ist für die ordentlich prüfungspflichtigen Unternehmen eine **Herausforderung**. Diese Herausforderung kann sich trotz anfänglich höherer Kosten für Einführung und Revision als **Investition** betrachtet werden, wenn dadurch neben der Verbesserung der **Good Governance** eine höhere Produktivität des Unternehmens erzielt werden kann.

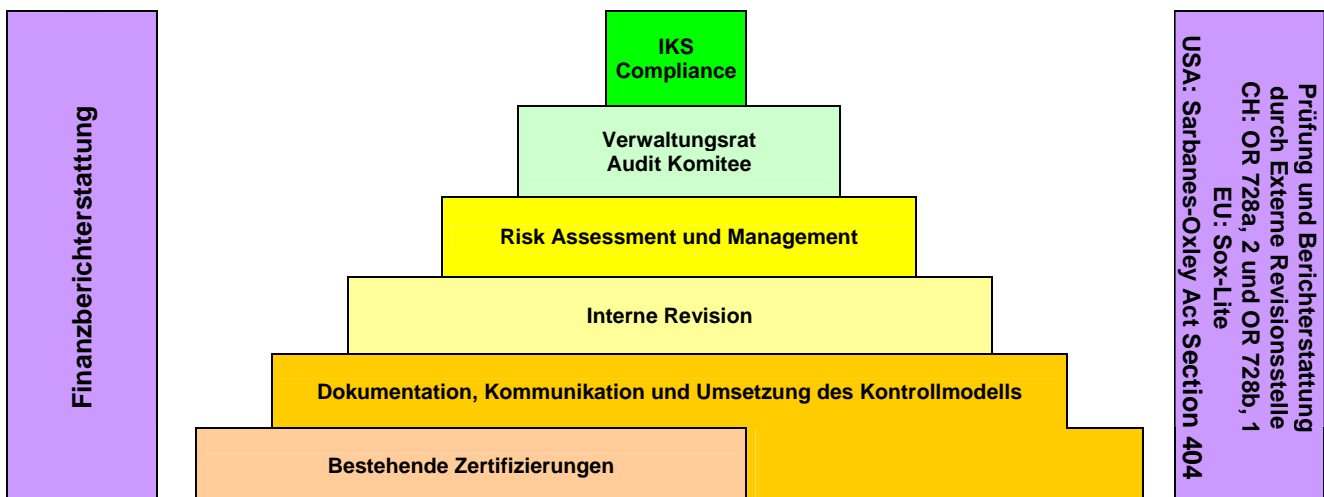
Was ist ein effektives Internes Kontrollsystem (IKS)?

Die nachfolgende Grafik zeigt auf, **wie** ein **effektives** und **kostengünstiges IKS aufgebaut** werden kann, um eine **gesetzeskonforme Finanzberichterstattung** zu gewährleisten.

Ein gut funktionierendes IKS baut auf dem **Risk Assessment und Management** der Unternehmung, basierend auf der internen und externen Finanzberichterstattung, auf. Dabei können verschiedene **bereits bestehende** Bausteine wie bspw. vorhandene Zertifizierungen, Prozessdokumentationen etc. als **Grundlage des IKS Prozesses** dienen.

Nur mit Hilfe **aller Informationen** wird es dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung gelingen, ein **Risk Assessment und Management** vorzunehmen, welches erlaubt, die **Gefahrenzonen** klar zu **identifizieren** und die notwendigen **Vorkehrungen zu treffen**, um somit mögliche negative Auswirkungen auf die Unternehmung und deren Interessengruppen zu minimieren.

Internes Kontrollsystem (IKS) und Risk Management – ‘Meeting local and international standards’



© REWISCO & CyTRAP Labs

IKS-Pflichten Verwaltungsrat, Geschäftsführung und Revisionsstelle

Das schweizerische Gesetz schreibt kein Konzept zur Anwendung der Umsetzung des IKS vor, d.h. es besteht **keine Verpflichtung**, COSO oder ein anderes Modell anzuwenden. **Wichtig** ist, dass der Prozess des IKS

- **schriftlich** festgelegt,
- **schriftlich** dokumentiert,
- an die betroffenen Parteien **kommuniziert**,
- durch die Unternehmung **umgesetzt** wird und
- die **Existenz** durch die Revisionsstelle **überprüft** werden kann.

Es ist die **Aufgabe und Pflicht des Verwaltungsrates**, hinsichtlich der Grösse und Komplexität, der finanziellen Struktur der Unternehmung (resp. dem Konzern) sowie dem Tagesgeschäft ein den minimalen Anforderungen **angepasstes** IKS schriftlich festzulegen. Die Geschäftsleitung **setzt** das durch den Verwaltungsrat festgelegte IKS im Tagesgeschäft **um**.

Das IKS muss für die Revisionsstelle **dokumentiert, nachvollziehbar** und somit **überprüfbar** sein. Ein **nicht** schriftlich dokumentiertes und im Tagesgeschäft **gelebtes** IKS kann durch die Revisionsstelle **nicht bestätigt** werden. Zusammen mit der jährlichen Berichterstattung über die Revision bestätigt die Revisionsstelle die Existenz des vom Verwaltungsrat festgelegten IKS.

Welche Revisionspflicht besteht für Ihre Rechtsform?

Auf der **nachfolgenden Seite** haben wir mittels einer **übersichtlichen** Tabelle dargestellt, wie die neuen **Bestimmungen** zur Revisionspflicht **greifen** und welche **Art von Revision** für die verschiedenen Rechtsformen durchgeführt werden muss. Bei der **ordentlichen Revision** ist die Prüfung des **IKS** und der entsprechenden Berichterstattung ein **Bestandteil** der gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeiten der Revisionsstelle.

Revisionspflicht und Voraussetzung der Revisionsstelle für Ihr Unternehmen

Ordentliche Revision	Eingeschränkte Revision	Keine Revision	Revisionsstelle	
<p>Publikumsgesellschaften oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit kotierten Beteiligungen • ausstehende Anleiheobligationen • Mind. 20% der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach den vorherigen beiden Kriterien • Dem BPV unterliegende Versicherungsgesellschaften 	Nicht möglich	Nicht möglich	Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen	
<p>Wirtschaftlich bedeutende Rechtsgelände, welche in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • CHF 10 Mio. Bilanzsumme • CHF 20 Mio. Umsatz • 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt 	<p>Wenn die Voraussetzungen für die ordentliche Revision nicht gegeben ist.</p> <p>Bei Vereinen, wenn ein persönlich haftendes oder zu Nachschuss verpflichtetes Mitglied dies verlangt.</p>	<p>Bei Zustimmung sämtlicher Aktionäre, wenn das Rechtsgelände nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.</p>	<p>Für die ordentliche Revision:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugelassene/r Revisionsexperte/in • Zugelassenes Revisionsunternehmen • Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen <p>Für die eingeschränkte Revision:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugelassene/r Revisor/in • Zugelassene/r Revisionsexperte/in • Zugelassenes Revisionsunternehmen • Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen 	
<p>Verpflichtung zur Erstellung einer Konzernrechnung (OR 663 e), konsolidierte Summen, welche in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • CHF 10 Mio. Bilanzsumme • CHF 20 Mio. Umsatz • 200 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt 		<p>Bei Vereinen wenn die Voraussetzungen für die ordentliche Revision nicht erfüllt sind.</p>		<p>Bei Stiftungen: Gesuch an Aufsichtsbehörde, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren Bilanzsumme max. CHF 200'000 beträgt • Wenn nicht zu Spenden aufgerufen wird
<p>Auf Verlangen von Vertreter von 10% des Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapitals.</p> <p>Auf Verlangen eines Gesellschafters, der einer Nachschusspflicht unterliegt.</p> <p>Auf Verlangen von 10% der Genossenschafter oder Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder Nachschusspflicht unterliegen.</p> <p>Auf Verlangen der Aufsichtsbehörden bei Stiftungen, wenn Kriterien für eine eingeschränkte Revision erfüllt werden.</p>				

Rechtlicher Hinweis: Der Inhalt dieses Dokuments gilt der allgemeinen Information und stellt keine gesetzliche Grundlage dar. Wir haben keinen direkten oder indirekten Einfluss auf die Gesetzgebung und -einführung. Bei Gesetzesänderung ist der Aufwand für die Umsetzung und Einhaltung der dann gültigen gesetzlichen Vorschriften individuell, rechtsform- und situationsabhängig. Auch wenn wir dieses Dokument für Sie mit der grösstmöglichen Sorgfalt basierend auf den uns zur Verfügung stehenden Informationen erstellt haben, können wir keine Garantiesprüche oder Übernahme von Haftung irgendwelcher Art welche aufgrund dieses Dokuments oder im Zusammenhang damit entstehen könnten, übernehmen.